

Vereinssatzung SV Stahl Hennigsdorf e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SV Stahl Hennigsdorf e. V.“ und wurde am 14.8.1990 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hennigsdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Registernummer VR 1236 NP eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO).
3. Der Satzungszweck der Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Aufbau und die Durchführung eines wettbewerbsorientierten Trainingsbetriebes in diversen Sportdisziplinen;
 - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - c) Angebote werden insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch in allen Bereichen des Breitensports gemacht.
4. Der Satzungszweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben verschiedener Gesundheitsgruppen. Ziel ist dabei vor allem die Rehabilitation des Körpers und die Wiederherstellung der körperlichen Gesundheit.
5. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Sportabteilung gegründet werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Der Verein und die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Sportes an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel sowie durch die Erträge der im Rahmen der Abgabenordnung festgelegten Rücklagenbildung.
2. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Höhe der Regel-Mitgliedsbeiträge. Diese können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt ordentliche und fördernde Mitglieder auf. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
 - a) Mitglieder, die sich aktiv im Verein sportlich betätigen,
 - b) Passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
 - c) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins im Sinne des § 2 ideell und materiell fördert, insbesondere durch Zahlung eines Förderbeitrages. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Leiter der jeweiligen Sportabteilung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Vereinsvorstand durch den Antragsteller zulässig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Leiter der jeweiligen Sportabteilung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten;
 - c) bei nachhaltigem Zahlungsverzug, nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung, durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, z.B. bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen, unehrenhaften bzw. unsportlichen Verhaltens, über den der erweiterte Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Beschwerdeausschuss und die Rechnungsprüfer.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Stimmberechtigt sind:

- a) der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand
 - b) die Delegierten der Sportabteilungen
 - c) die Ehrenmitglieder
2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder eine Sportabteilung mit mindestens 15 Mitgliedern einen diesbezüglichen Antrag stellen.
 3. Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Dies erfolgt in Textform, spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
 4. Anträge einzelner Mitglieder sind schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich sechs Wochen vorab einzureichen. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 5. Sollte keine Delegiertenversammlung einberufen werden können, können Beschlüsse durch ein Verfahren in Textform gefasst werden. Es gelten die Stimmenverhältnisse wie in der Delegiertenversammlung.
 6. Satzungsänderungen und eine Änderung des Satzungszwecks können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit durchgeführt werden.
 7. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, gem.§ 11,
 - f) Bestellung der Rechnungsprüfer, gem. § 18
 - g) Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses, gem. § 16,
 - h) Festsetzung der Regel-Mitgliedsbeiträge, gem. § 4 Abs. 2
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern, gem. § 5 Abs. 2 c),
 - k) Beschlussfassung über den Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr.
 8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Es besteht das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung schriftlich gegen das Protokoll Widerspruch einzulegen. Anderenfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Wahl der Delegierten

1. Die Abteilungen wählen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung ihre Delegierten für ein Jahr und melden diese dem Vorstand.
2. Folgender Delegiertenschlüssel wird pro Sportabteilung angewendet:
Je angefangene 50 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden.
4. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen gemeldet sind, können nur bei einer Abteilung als Delegierte kandidieren und gewählt werden.
5. In der Abteilungsversammlung sind auch Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Zu Delegierten gewählt werden können jedoch nur Erwachsene.
6. Bei der Quotierung zählen alle Mitglieder der Abteilung, also auch alle Jugendlichen ohne Altersbeschränkung.
7. Für die Festlegung der Mitgliederstärke gilt der Mitgliederstand jeweils am 1. Januar des Wahljahres.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die volljährig sind, können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Finanzvorstand,
 - d) bis zu drei Beisitzer.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden allein oder den 2. Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied berufen. In der nächsten Delegiertenversammlung nach der Berufung wählen die Delegierten für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung sowie einen Aufwendungsersatz erhalten.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, soweit nicht gemäß der Satzung oder des Gesetzes die Delegiertenversammlung zu entscheiden hat.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung der von der Delegiertenversammlung definierten Ziele.
3. Der Vorstand bereitet inhaltliche und strukturelle Entscheidungen für die Delegiertenversammlung vor.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es sei denn, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmen etwas anderes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse in Textform fassen.

§ 13 Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Zum erweiterten Vorstand gehören die Leiter der Sportabteilungen, gem. § 15.
2. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportabteilungen.
3. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben. Ebenso kann er eine Ehrenordnung erlassen.

§ 14 Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber rechen- schaftspflichtig.

§ 15 Sportabteilungen

1. Der Verein bildet Sportabteilungen entsprechend den Sportdisziplinen gem. § 2. Die Anzahl ist variabel und wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.
2. Jede Sportabteilung entsendet den Leiter als Vertreter in den erweiterten Vorstand.

§ 16 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Dieser ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und den Organen des Vereins.
2. Der Beschwerdeausschuss ist unabhängig und Weisungen des Vorstandes nicht unterworfen. Er besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand nicht angehören.
3. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Mitglieder des Beschwerdeausschusses für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied berufen. In der nächsten Delegiertenversammlung nach der Berufung wählen die Delegierten für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied in den Beschwerdeausschuss.

§ 17 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Schriftlicher Verweis;
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
 - c) Ausschluss aus dem Verein, gem. § 6 2.d).
2. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§18 Rechnungsprüfer

Die Delegiertenversammlung bestellt zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben.

2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Delegierten notwendig.

§ 20 Unwirksamkeit von Beschlüssen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Die Delegiertenversammlung ist über sämtliche Änderungen zu informieren.

Hennigsdorf, den 9.12.2014

Die Satzung tritt ab dem 1.1.2015 in Kraft

Bernd Götze
1. Vorsitzender

Ingo Reichmann
2. Vorsitzender